

Anlage 4.2 Qualitätsstandard motormanuelle Holzernte

- Die Schlagordnung ist einzuhalten.
- Die Verjüngung ist zu schonen. Schlagpflege ist durchzuführen, wenn der Schlagabraum die Entwicklung schützenswerter Jungbäume behindert.
- Bis zu einem BHD von 12 cm kann die Fällung mittels Schrägschnitt, bis zu 20 cm BHD mit Hilfe des Klappschnittes ohne Fallkerbanlage erfolgen. Ab 20 cm ist für die Baumfällung ein Fallkerb anzulegen.
- Die Baumfällung, insbesondere die Fälltechnik, muss den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sofern die Gefährdungsbeurteilung keine andere Vorgabe enthält, sind für Baumfällungen die Regelfälltechniken, die in der BGR/GUV –R 2114 Regel Waldarbeiten in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegt sind, anzuwenden.
- Stöcke sind so niedrig wie möglich zu halten. Dies gilt v.a. bei Baumfällungen auf Rückegassen. Stöcke am Rückegassenrand, die scharfe Kanten aufweisen und somit zu Schäden an den Reifen der Forstmaschinen führen können, müssen ggf. motormanuell nachgeschnitten werden. Dies ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- Sämtliche Äste sind rindeneben am Stamm abzutrennen. Die Entastung erfolgt bei geplanter maschineller Entrindung stammeben.
- Bei Stammholz ist der Waldhieb/Waldbart zu entfernen.
- Wurzelanläufe sind beizuschneiden.
- Ein Aufreißen der Stämme ist durch geeignete fachgerechte Fäll- und Schnitttechniken sowie ggf. durch technische Maßnahmen (z.B. Stammpressen) zu verhindern.